

Beschluss

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Beauftragung des IQTIG mit der
Durchführung von Datenanalysen zur
Folgenabschätzung im Rahmen von Beratungen
zu Mindestmengen auf Grundlage von § 136b
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB V sowie über
eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen
gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. 1. Kapitel § 4
Abs. 2 Satz 2 VerfO an den Unterausschuss
Qualitätssicherung:
Beauftragung des IQTIG mit Datenanalysen für
bestimmte Leistungsbereiche zur
Folgenabschätzung im Rahmen von Beratungen
zu Mindestmengen auf Grundlage von § 136b
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB V**

Vom 14. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Zur Unterstützung des G-BA bei seiner Entscheidungsfindung sowie der Abwägung der Belange gemäß 8. Kapitel § 17 Absatz 2 Satz 4 VerfO wird das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz (IQTIG) auf der Grundlage von § 137a Absatz 3 SGB V beauftragt, jeweils für einen bestimmten Leistungsbereich Datenanalysen zu Mindestmengen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V durchzuführen.
2. Das IQTIG soll mittels Datenanalysen grundsätzlich die Auswirkungen bzw. die Abschätzung der Folgen verschiedener Mindestmengenhöhen darstellen. Die Darstellung soll zeigen, wie viele Krankenhausstandorte bei verschiedenen Mindestmengenhöhen von der Versorgung ausgeschlossen werden. Hierbei soll die Umverteilung der betreffenden Patienten auf die restlichen Kliniken und die sich verändernden Entfernungen bzw. Fahrzeiten dargestellt werden. Auf Basis der Daten nach I.) Nummer 3 sollen softwarebasiert Datenanalysen zur Abschätzung von Wegstreckenverlängerungen durchgeführt und dargestellt werden. Standortverteilungen,

Fallzahlveränderungen je Standort und potentielle Wegstreckenverlängerungen sollen in Abhängigkeit von zu simulierenden Mindestmengenhöhen ermittelt und tabellarisch sowie in Geodarstellungen dargestellt werden.

3. Zur Durchführung der Datenanalysen nach I.) Nummer 2 wird das IQTIG beauftragt, auf Grundlage von § 21 Absatz 3a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) ausgewählte Leistungsdaten nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis f KHEntgG anzufordern, soweit dies nach Art und Umfang notwendig und geeignet ist, um für einen bestimmten Leistungsbereich Mindestmengen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V festlegen zu können. Dazu hat das IQTIG gegenüber der Datenstelle gemäß § 21 Absatz 1 KHEntgG glaubhaft darzulegen, dass die konkret angeforderten Leistungsdaten aus § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis f KHEntgG notwendig und geeignet sind, um die jeweilige vom UA QS beauftragte Folgenabschätzung durchführen zu können.
4. Im Wege der Einzelbeauftragungen nach I.) Nummer 2 kann die konkrete Ausgestaltung der durchzuführenden Datenanalysen um weitere Teilaspekte ergänzt werden. Ein solcher Teilaspekt kann zum Beispiel die Einbeziehung von positiven und negativen Folgen hinsichtlich der Festlegung einer Mindestmenge bzw. verschiedener Mindestmengenhöhen sowie die entsprechenden Auswirkungen auf die regionale Versorgung sein. Hierzu können auch etwaige Transport- und Verlegungsrisiken auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Nachsorge gehören.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Das IQTIG ist Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Es hat somit sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus der DSGVO oder weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere SGB V, SGB X, BDSG, KHEntgG) ergeben, eigenverantwortlich zu beachten.

III. Delegationsbeschluss

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) wird die folgende Entscheidungsbefugnis an den Unterausschuss Qualitätssicherung übertragen:

Der Unterausschuss Qualitätssicherung ist unter Beachtung der Vorgaben des § 20 Absatz 4 GO in Verbindung mit 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 VerfO berechtigt, das IQTIG mit der Durchführung von Datenanalysen zu einzelnen Leistungsbereichen nach Ziffer I. Nummer 1 bis 3 dieses Beschlusses zu beauftragen, soweit diese Datenanalysen keine weiteren Teilaspekte nach Ziffer I Nummer 4 dieses Beschlusses enthalten. Der Unterausschuss Qualitätssicherung ist auch berechtigt, dabei den Abgabetermin des Abschlussberichts festzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken